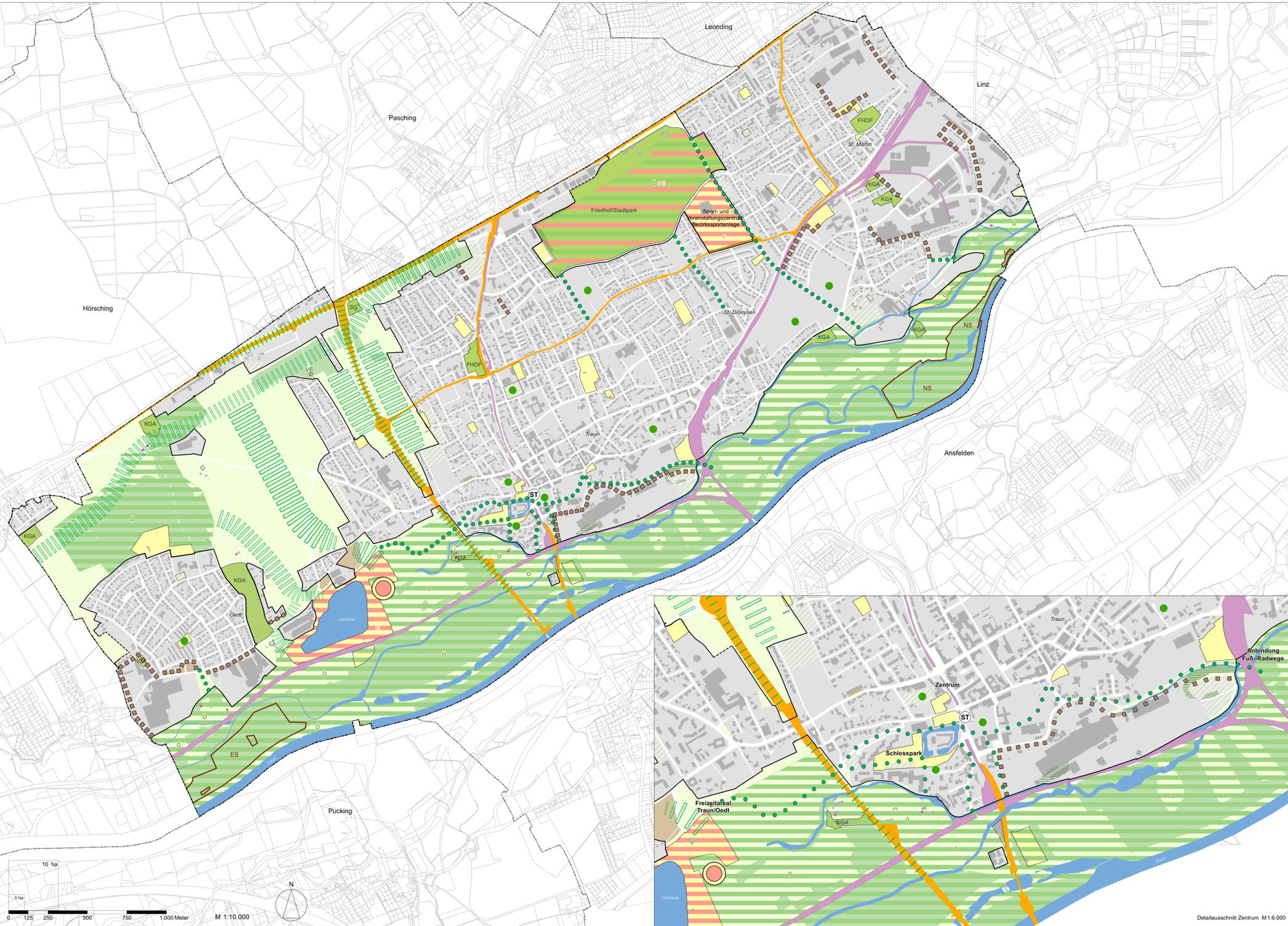


FLÄCHENWIDMUNGSPLAN STÄDTGEMEINDE TRAUEN				EV-NR. ÖEK 2 2021	
TEIL B - ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2					
MODUL: GRÜNLANDKONZEPT M 1 : 10.000					
ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES		
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	BÜ/031-ÖEK-Nr. 2/2020	
	27.10.2020	24.11.2020	DATUM	24.03.2021	
RUNDSEGEL		BÜRGERMEISTER		RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			KUNDMACHUNG		
Amt der Oö. Landesregierung RO-2020- 399016/21 Dieser Plan wurde mit Beschluß der Oö. Landesregierung vom 19.11.2021 gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (d.g.F. aufschreibebefähigt) genehmigt.			KUNDMACHUNG	VOM	01.12.2021
			ANSCHLAG	AM	02.12.2021
			ABNAHME	AM	17.12.2021
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG		Amt der Oö. Landesregierung Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeiten ergeben.			
PLANVERFASSER		DATUM			
		19.01.2021			
Di Gerhard Lueger Geschäftsführender Gesellschafter Di Karin Schwarz Geschäftsführerin gms Dr Benjamin Michmann Landschaftsplanung & GIS					
TOPOS III - Stadt- & Raumplanung					
Landstraße 85, A-4020 Linz +43 (0)72 723398 www.topos.at office@topos.at FN 178676 Landesgericht Linz					



LEGENDE

Grünlandkonzept

Funktionen - Generalisierte Flächenwidmung

- Landwirtschaftliche Funktion
- Erholungsfunktion
- Sonderfunktion
 - FHOF Friedhof
 - KGA Kleingartenanlage
 - KOA Kompostieranlage
 - SG Schaugarten
 - VE Vereinsanrichtung
 - Friedhof/Stadtpark

Entwicklungsziele - Vorrangzonen

Vorrangzonen

- Ökologie
- Erholung

Grünzäsur, Grünverbindung, Grünzug

- Wohngebietsbezogene Freifläche
- Siedlungsinterne Grünverbindung

Entwicklungspotenziale

- Erholungsfunktion
- Strategieplan Traun Mitte

Abstimmungs- und Schutzmaßnahmen

- Straßenbegleitgrün
- Pufferfunktion gem. Baulandkonzept ÖEK Nr. 2

Siedlungsgrenzen gem. Baulandkonzept ÖEK Nr. 2

- Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- Siedlungsgrenze variabel

Ersichtlichmachungen

- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung Überlagerung mit anderer Funktion
- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet, geplantes Europaschutzgebiet
- Gewässer
- Landesstraßen B und L
- Bahn / StadtRegioTraum
- Bestehendes Wohngebäude im Grünland

Sonstige Darstellung

- Baulandfunktion gem. Baulandkonzept ÖEK Nr. 2
- Entwicklungsziele gem. Baulandkonzept ÖEK Nr. 2
- Gebäude gem. DKM 2019, eigene Erhebung
- Gemeindestraßen gem. DKM 2019, GDB 2019
- Parkplatz gem. Verkehrskonzept ÖEK Nr. 2
- Gemeindegrenze

Grünlandkonzept

1 | Vorrangzonen

Vorrangzonen definieren Flächen oder Landschaftsräume, die aufgrund der natürlichen Voraussetzungen und der derzeitigen Nutzungsstruktur überdurchschnittliche Qualität aufweisen. Die den einzelnen Vorrangzonen zugewiesene vorrangige Funktion leitet sich von der als überdurchschnittlich festgestellten Freiraumqualität ab. Durch die Vorrangzonenausweisung soll möglichst der langfristige Erhalt bzw. die Weiterentwicklung des Landschaftsraumes im Sinne der Vorrangfunktion gesichert werden. Die Ausweisung der Vorrangzonen ist nicht parzellenscharf zu interpretieren.

1.1 | Ö Vorrangzone Ökologie

Fortführung der derzeitigen Nutzung in den als Vorrangzone Ökologie gekennzeichneten Landschaftsräumen. Erhalt und Weiterentwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit, insbesondere der Auwaldbereiche sowie der Gewässer und Uferbereiche.

1.2 | E Vorrangzone Erholung

Schwerpunkte der Erholungseinrichtungen sind das Sportzentrum/Bezirkssportanlage und der Bereich um den Oedtsee. Fortführung der derzeitigen Nutzungen. Das Oedtsee-Areal besitzt ein hohes Entwicklungspotenzial mit Erweiterungsmöglichkeiten Richtung Osten.

2 | Grünzäsur, Grünverbindung, Grünzug

Ausbildung von siedlungsgliedernden Zäsuren und Grünverbindungen sowie Grünzügen zur nachhaltigen Sicherung von landschaftlichen Freiräumen, welche die Siedlungsbereiche begrenzen, zur Verbindung und Ergänzung der Vorrangzonen, zur Erfüllung der Trenn-, Erholungs- und Vernetzungsfunktion. Bei Maßnahmen ist auf die ökologische Wertigkeit und das Landschaftsbild besonders Bedacht zu nehmen.

3 | Wohngebietsbezogene Freiflächen, Siedlungsinterne Grünverbindungen

3.1 | Wohngebietsbezogene Freiflächen

Sicherung und Entwicklung übergeordneter wohnungsfeldbezogener Grün- und Erholungsflächen, insbesondere bei Baulandmobilisierung derzeit unbebauter Flächen nach Maßgabe eines Strukturentwicklungskonzeptes. Sicherung von bauplatzübergreifenden Grünflächen innerhalb der Wohngebiete.

3.2 | Siedlungsinterne Grünverbindung

Sicherung und Entwicklung siedlungsinterner Grünverbindungen zur Siedlungsgliederung und Verbindung zu den landschaftlichen Vorrangzonen sowie zur Vernetzung übergeordneter Grünflächen.

3.3 | Frei- und Grünflächenkonzepte

Erstellung von landschaftsplanerischen Konzepten zur Entwicklung der wohngebietsbezogenen Freiflächen und siedlungsinternen Grünverbindungen.

3.4 | Straßenraumbegrünung

Entwicklung/Erhaltung von Straßenraumbegrünungen wie Baumreihen, Grünstreifen u. dgl. nach Maßgabe der städtebaulichen und straßenräumlichen Voraussetzungen (wie z.B. Schulstraße, Tannhubstraße, Kremstalstraße, Phyrnbahnstraße)

4 | Funktionen

4.1 | Landwirtschaftliche Funktion

Erwerbsgärtnereien und sonstige Grünlandfunktionen sind in die landwirtschaftliche Funktion aufgenommen.

4.2 | Erholungsfunktion

Wohnungsfeldbezogene Grün- und Erholungsflächen sind grundsätzlich innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen zulässig. Sicherung und Attraktivierung der Naherholungsgebiete rund um Siedlungsbereiche (z. B. Oedt). Umstrukturierung und Umräumung bei Erhalt der maßgebenden Grünraumfunktion oder bei Schaffung von Ausgleichsflächen zulässig. Bei raumstrukturell begründeter Verlagerung soll eine Kompensation erfolgen.

4.3 | Sonderfunktion

Flächen mit Sonderfunktion (Friedhof, Friedhof/Stadtpark, Kleingartenanlage, Kompostieranlage, Schaugarten, Vereinsanrichtung) werden analog zur Ausweisung im Flächenwidmungsteil bzw. zur Bestandssituation festgelegt. Die Neuwidmung von Flächen mit Sonderfunktion ist bei Integration in die raum- und landschaftsstrukturellen Voraussetzungen zulässig.

5 | Ziele und Grundsätze für Neuaufforstungen

5.1 | Neuaufforstung in Vorrangzonen

Neuaufforstungen und insefformige Aufforstungen sind im Bereich der ausgewiesenen Vorrangzone Erholung einschließlich Entwicklungspotenziale unzulässig. Ausgenommen sind Flächen, die im Flächenwidmungsteil als Neuaufforstungsgebiet gewidmet werden. Neuaufforstungen sollen nicht im Widerspruch zur Leitfunktion der Vorrangzonenausweisung stehen.

5.2 | Abstandsbestimmungen Neuaufforstung

Bei Neuaufforstungen ist ein Mindestabstand zu Baulandwidmungen, bestehenden landwirtschaftlichen Hauptgebäuden und den Siedlungsgrenzen von 30 m einzuhalten. Berücksichtigung dieses Abstandes bei Ertelung von Aufforstungsgenehmigungen (vgl. §11 Oö. Alm- und Kulturländerschutzgesetz 1999). Bei variabler Siedlungsgrenze ist der Unschärfbereich hinzuzurechnen.

6 | Oberflächenwasser

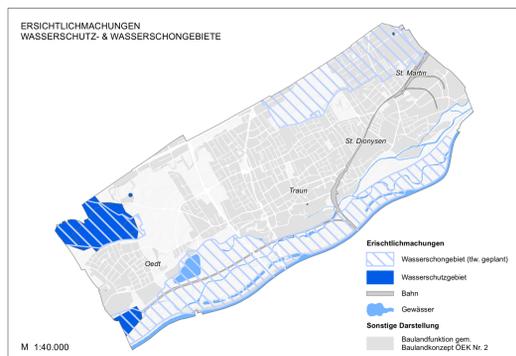
Bei Baulandneuwidmung ist bei bekannter Gefährdung durch Hochwässer (inkl. Hangwasser, Seltenerosion von Fließgewässern, Wasserwege bei Starkregen, Hangrutschungen u. dgl.) ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen.

7 | Photovoltaikanlagen

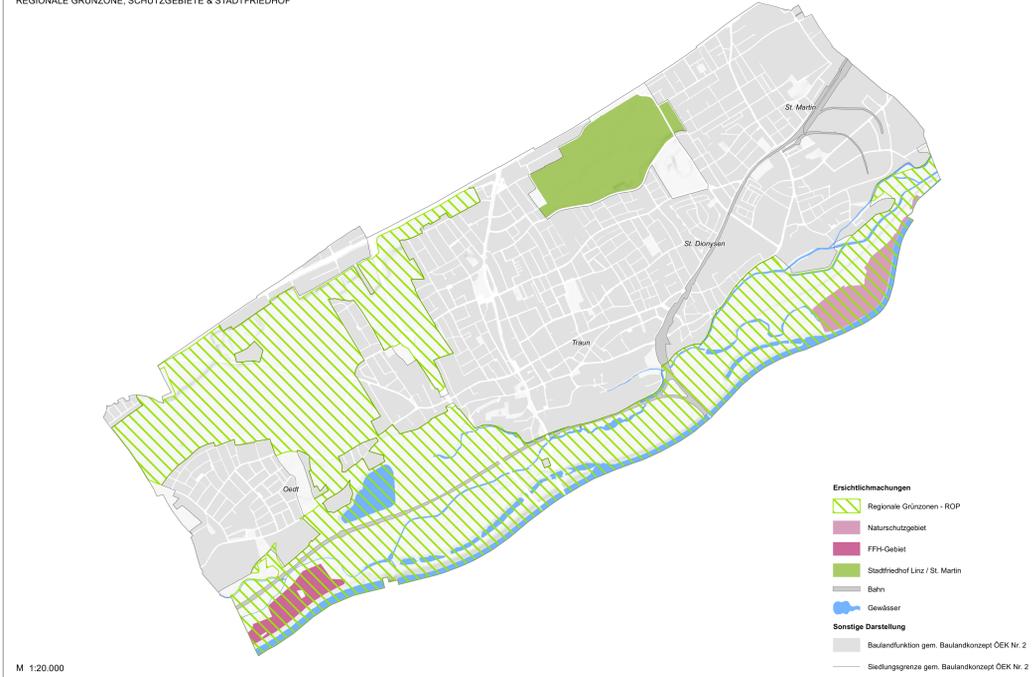
Die Widmung von frei stehenden Photovoltaikanlagen ist im Bereich der ausgewiesenen Vorrangzonen hintanzuhalten.

8 | Strategieplan Traun Mitte (ST)

Grünraumrelevante Maßnahmen haben auf die Ziele und Maßnahmen eines zu entwickelnden Strategieplanes Bedacht zu nehmen.



ERSICHTLICHMACHUNGEN REGIONALE GRÜNZONE, SCHUTZGEBIETE & STADTFRIEDHOF



Plan- und Datengrundlagen:
© BEV, DKM 2019, GDB 2019
FWP Nr. 4 inkl. rvs. u. lfd. Änderungen
Land Oö: DHM 2013

Selektive Darstellung von Inhalten aus den Funktionsplanmodulen Bauland- und Verkehrskonzept des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.
Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte gem. Datenlieferung übergeordneter Planungsträger. Der aktuelle Stand, die lagegenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit sind bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.